Warth & Klein
Grant Thornton

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALERHÖHUNG MIT SACHEINLAGE

bei der

Allianz Deutschland AG,
München

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**	**1**
B.	**ERLÄUTERUNG DER KAPITALERHÖHUNG**	**3**
	I. Gegenstand der Sacheinlage	3
	II. Gegenleistung	4
C.	**INHALT UND UMFANG UNSERER PRÜFUNG**	**5**
D.	**PRÜFUNG DER BEWERTUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN AKTIEN**	**6**
	I. Bilanzansätze	6
	a) Anteiliges Reinvermögen der AZ-Vers und der APKV	6
	b) Beteiligungsbuchwerte der AZ-Vers und der APKV bei der Allianz SE	7
	II. Ertragsprognose der AZ-Vers und der APKV	7
	III. Zusammenfassung	8
E.	**ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN**	**9**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichts München, Registergericht, vom 28.01.2011 zur Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Prüfer der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage bei der Allianz Deutschland AG

Anlage 2: Entwurf des Ausgliederungsvertrags zwischen der Allianz Deutschland AG und der Allianz SE vom 21.02.2011

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
APKV	Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft, München
AZ-D	Allianz Deutschland AG, München
AZ-Vers	Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, München
d.h.	das heißt
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 02.04.2008
Mio.	Millionen
rd.	rund
vgl.	vergleiche

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Das Amtsgericht München, Registergericht, hat uns, die Warth & Klein Grant Thornton AG, mit Beschluss vom 28.01.2011 zum Prüfer der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage bei der

Allianz Deutschland AG,
München,
(im Folgenden auch kurz „AZ-D")

bestellt (§ 142 Abs. 1 UmwG i.V.m. § 183 Abs. 3 AktG).

Für unsere Prüfung der Kapitalerhöhung standen uns insbesondere nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des Ausgliederungsvertrags zwischen der AZ-D und der Allianz SE vom 21.02.2011 (Anlage 2);
- mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehener Bericht der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „AZ-Vers") zum 31.12.2009;
- mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehener Bericht der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „APKV") zum 31.12.2009;
- Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der AZ-Vers und der APKV zum 31.12.2010 (vorläufig);
- Handelsregisterauszug der AZ-Vers vom 12.01.2011 sowie aktuelle Satzung;
- Handelsregisterauszug der APKV vom 12.01.2011 sowie aktuelle Satzung;
- Ertragsplanungen für die AZ-Vers und die APKV für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013.

Darüber hinaus haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden. Die Allianz Deutschland AG und die Allianz SE haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns nach bestem Wissen und Gewissen sämtliche für unsere Prüfung

relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die einschlägige Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 02.04.2008 (IDW S 1 i.d.F. 2008) sowie deren Konkretisierung durch die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung RS HFA 10: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10) beachtet.

Wir haben unsere Prüfung nach unserer gerichtlichen Bestellung am 28.01.2011 aufgenommen und bis zum 21.02.2011 in unseren Büroräumen in Düsseldorf durchgeführt. Mit diesem Bericht fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen und legen dar, auf Basis welcher einzelnen Prüfungshandlungen, Analysen und Überlegungen wir zu unserem Prüfungsergebnis gekommen sind.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 21.02.2011 und dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Bemessung der Werthaltigkeit der Sacheinlage auswirken, wären diese nachträglich zu berücksichtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der AZ-Vers und der APKV vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Übereinstimmung der Jahresabschlüsse der AZ-Vers und der APKV mit den jeweiligen rechtlichen Vorschriften sind zum Stichtag 31.12.2009 vom Abschlussprüfer uneingeschränkt bestätigt worden. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus. Ebenso treffen wir keinerlei eigene Einschätzung hinsichtlich einer Fortführungsprognose der beteiligten Gesellschaften.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Bei einer Verwendung unseres Berichts für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.

B. ERLÄUTERUNG DER KAPITALERHÖHUNG

Es ist beabsichtigt, dass die Allianz SE als übertragender Rechtsträger die von ihr an der AZ-Vers und an der APKV gehaltenen Aktien auf die AZ-D als übernehmender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG überträgt. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die AZ-D ihr Grundkapital um 500 EUR auf 200.501.000 EUR erhöhen.

Der uns vorliegende Entwurf des Ausgliederungsvertrags datiert vom 21.02.2011 (vgl. Anlage 2).

Der Gegenstand der Sacheinlage sowie die Gegenleistung werden im Folgenden erläutert.

I. Gegenstand der Sacheinlage

Gegenstand der Sacheinlage sind die von der Allianz SE gehaltenen 3.060 teileingezahlten und 4.618 voll eingezahlten auf den Namen lautenden Aktien an der AZ-Vers sowie die 10.200 voll eingezahlten auf den Namen lautenden Stückaktien an der APKV.

Die Allianz SE als übertragender Rechtsträger verpflichtet sich gem. vorliegendem Entwurf des Ausgliederungsvertrags, ihre Aktien an der AZ-Vers und an der APKV im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die AZ-D als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen. Die Übertragung des von der Ausgliederung erfassten Vermögens und der von der Ausgliederung erfassten sonstigen Rechte und Pflichten erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Allianz SE.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die AZ-Vers hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 75727 eingetragen. Das Grundkapital der AZ-Vers beträgt insgesamt 728.280.381 EUR. Es ist eingeteilt in 142.437 vinkulierte Namensaktien im Nennwert von je 5.113 EUR, von denen 82.437 voll und 60.000 teileingezahlt sind. Die Allianz SE hält 4.618 voll eingezahlte und 3.060 teileingezahlte Aktien an der AZ-Vers. Dies entspricht einem Anteil i.H.v. rd. 5,39 %. Die übrigen Aktien an der AZ-Vers werden von der AZ-D gehalten.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Geschäftstätigkeit der AZ-Vers ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland sowie die Vermittlung von Versicherungen, Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft im Inland nur als Rückversicherer.

Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft

Die APKV hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2212 eingetragen. Das Grundkapital der APKV beträgt insgesamt 150.000.000 EUR. Es ist eingeteilt in 200.000 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 750 EUR. Die Allianz SE hält 10.200 voll eingezahlte Aktien an der APKV. Dies entspricht einem Anteil i.H.v. 5,10 %. Die übrigen Aktien an der APKV werden von der AZ-D gehalten.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Geschäftstätigkeit der APKV ist im Inland und Ausland der Betrieb der privaten Krankenversicherung, der Betrieb der Rückversicherung in der privaten Krankenversicherung und die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Bausparverträgen und anderen Verträgen, die mit dem Betrieb der privaten Krankenversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten und erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Einbindung in die Allianz SE-Gruppe

Die AZ-Vers und die APKV haben am 22.12.2005 bzw. am 24.11.2009 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AZ-D geschlossen. In diesen haben die AZ-Vers und die APKV jeweils die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-D unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die AZ-D verpflichtet. Ein Ausgleich gem. § 304 AktG zugunsten der Allianz SE ist in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen gem. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG nicht vorgesehen.

II. Gegenleistung

Die AZ-D gewährt der Allianz SE für die Übertragung der Aktien an der AZ-Vers und an der APKV ausweislich des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags 500 neue Stückaktien an der AZ-D mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR. Die neuen Aktien sind ab dem 01.01.2011 gewinnberechtigt.

Zur Durchführung der Ausgliederung wird die AZ-D ihr Grundkapital von derzeit 200.500.500 EUR um 500 EUR auf 200.501.000 EUR durch Ausgabe von 500 neuen Stückaktien erhöhen.

Gemäß Erklärung der Allianz SE und der AZ-D werden über die Gegenleistung in Form von 500 neuen Stückaktien an der AZ-D hinausgehend keine weiteren Gegenleistungen von der AZ-D an die Allianz SE gewährt.

C. INHALT UND UMFANG UNSERER PRÜFUNG

Die Übertragung der von der Allianz SE gehaltenen Aktien an der AZ-Vers und an der APKV auf die AZ-D erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Gewährung von 500 neuen Stückaktien an der AZ-D. Dies stellt eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlage dar, die nach § 142 i.V.m. § 183 Abs. 3 AktG zu prüfen ist.

Gemäß § 183 Abs. 3 AktG gelten für die Sacheinlageprüfung die Vorschriften über die Gründungsprüfung nach §§ 33 Abs. 3 bis 5, 34, 35 AktG sinngemäß.

Nach § 183 AktG gilt für Kapitalerhöhungen mit Sacheinlage, dass ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der zu gewährenden Aktien im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Der Beschluss, das Grundkapital der AZ-D um insgesamt 500 EUR durch Ausgabe von 500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie gegen Sacheinlage zu erhöhen, soll in der Anfang April 2011 stattfindenden Hauptversammlung der AZ-D gefasst werden.

Entsprechend § 183 Abs. 3 i.V.m. § 34 AktG zielt unsere Prüfung auf die Feststellung ab, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben wir im Folgenden geprüft, ob der Wert der zu übertragenden Aktien an der AZ-Vers und an der APKV insgesamt einen Wert von 500 EUR überschreitet.

D. PRÜFUNG DER BEWERTUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN AKTIEN

Bei unserer Prüfung, ob der Wert der von der Allianz SE an der AZ-Vers und der APKV gehaltenen Aktien insgesamt einen Wert von 500 EUR überschreitet, haben wir zum einen auf Basis der Jahresabschlüsse die Bilanzansätze für die AZ-Vers und die APKV analysiert. Hierzu haben wir das anteilige Reinvermögen der AZ-Vers und der APKV sowie die von der Allianz SE für die Aktien an der AZ-Vers und der APKV bilanzierten Beteiligungsbuchwerte betrachtet.

Des Weiteren haben wir die Werthaltigkeit vor dem Hintergrund der aktuellen Ertragsplanungen der AZ-Vers und der APKV plausibilisiert.

I. Bilanzansätze

a) Anteiliges Reinvermögen der AZ-Vers und der APKV

Gegenstand der Übertragung sind die von der Allianz SE gehaltenen Aktien an der AZ-Vers und an der APKV. Zur Überprüfung der Werthaltigkeit dieser Aktien haben wir zunächst auf den (anteiligen) Bilanzansatz der bilanzierten und zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden abgestellt. Hierzu haben wir insbesondere die geprüften Bilanzen der AZ-Vers und der APKV zum 31.12.2009 sowie die vorläufigen Bilanzen der Gesellschaften zum 31.12.2010 betrachtet.

Die AZ-Vers und die APKV weisen zum 31.12.2009 (testiert) folgende Kapitalbestandteile und folgendes anteiliges Reinvermögen auf:

Eigenkapital und anteiliges Reinvermögen in Mio. EUR	**AZ-Vers** 31.12.2009 HGB	**APKV** 31.12.2009 HGB
Gezeichnetes Kapital	728,3	150,0
Eigenkapital *	2.289,9	324,5
Anteile Allianz SE	*5,39%*	*5,10%*
Anteiliges Eigenkapital = anteiliges Reinvermögen	123,4	16,6

* Für AZ-Vers dargestellt abzüglich ausstehende Einlagen.

Das anteilige Eigenkapital und somit der Saldo der Buchwerte der zu übertragenden bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden (anteiliges Reinvermögen) beträgt zum 31.12.2009 (testiert) rd. 123,4 Mio. EUR für die AZ-Vers bzw. rd. 16,6 Mio. EUR für die APKV.

Eine Betrachtung der vorläufigen Bilanzen der Gesellschaften zum 31.12.2010 zeigt ferner auf, dass sich die Kapitalbestandteile der AZ-Vers und APKV gegenüber dem 31.12.2009 nicht wesentlich geändert haben. Das nach IFRS analog ermittelte anteilige Reinvermögen

der Gesellschaften ist ferner deutlich höher als das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte anteilige Reinvermögen.

In Summe übersteigt das anteilige Eigenkapital der AZ-Vers und der APKV deutlich den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden 500 neuen AZ-D-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR, d.h. insgesamt 500 EUR.

b) Beteiligungsbuchwerte der AZ-Vers und der APKV bei der Allianz SE

Ferner haben wir den Beteiligungsbuchwert der von der Allianz SE an der AZ-Vers und an der APKV gehaltenen Aktien im handelsrechtlichen Abschluss der Allianz SE zur Beurteilung der Werthaltigkeit herangezogen. Der Beteiligungsbuchwert für 5,39 % der Aktien an der AZ-Vers beträgt zum 31.12.2009 (testiert) und zum 31.12.2010 (vorläufig) rd. 155,5 Mio. EUR. Der Beteiligungsbuchwert für 5,10 % der Aktien an der APKV beträgt zum 31.12.2009 (testiert) und zum 31.12.2010 (vorläufig) rd. 35,6 Mio. EUR.

Damit übersteigt auch die Summe der Beteiligungsbuchwerte der Aktien an der AZ-Vers und an der APKV bei der Allianz SE deutlich den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden 500 neuen AZ-D-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR, d.h. insgesamt 500 EUR.

II. Ertragsprognose der AZ-Vers und der APKV

In der betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Wert eines Unternehmens als Zukunftserfolgswert durch Diskontierung von zukünftigen Erträgen zu ermitteln ist. Dieser Auffassung folgen auch die juristische Literatur und die Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund haben wir die (anteilige) Ertragskraft der AZ-Vers und der APKV auf Basis von Planungen der Gesellschaften für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 analysiert.

Die Analyse der Ertragsplanungen der AZ-Vers und der APKV zeigt auf, dass die (anteilige) Ertragskraft der Gesellschaften und damit auch der ihnen aktuell anteilig beizumessende Zeitwert den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden 500 neuen AZ-D-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR, d.h. insgesamt 500 EUR, um ein Vielfaches übersteigt.

Aufgrund der zwischen der AZ-Vers und der APKV jeweils mit der AZ-D vereinbarten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge führen die AZ-Vers und die APKV aktuell ihren gesamten Gewinn an die AZ-D ab. Ein Ausgleich zu Gunsten der Allianz SE ist in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nicht vereinbart. Bei unserer Beurteilung zum Verhältnis von Zeitwert zu Nominalwert der Grundkapitalerhöhung haben wir von den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen abstrahiert.

Die Allianz SE ist Alleinaktionärin der AZ-D und mit dieser über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden. Da die Allianz SE aufgrund ihres Weisungsrechts jederzeit eine Änderung der zwischen der AZ-D und der AZ-Vers bzw. der APKV bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge herbeiführen und einen Ausgleich zugunsten der Allianz SE vereinbaren lassen könnte, kann für eine Bewertung der Aktien an der AZ-Vers und an der APKV vom bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abstrahiert werden. Diese Sichtweise spiegelt sich auch in der Bilanzierung durch die Allianz SE wieder, die zum 31.12.2009 (testiert) und zum 31.12.2010 (vorläufig) positive Buchwerte für die Aktien an der AZ-Vers und an der APKV von zusammen rd. 191,1 Mio. EUR ausweist.

III. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass auf Basis unserer Analysen und der erhaltenen Unterlagen der Wert der im Rahmen der Ausgliederung zu übertragenden 3.060 teileingezahlten und 4.618 voll eingezahlten auf den Namen lautenden Aktien an der AZ-Vers sowie der 10.200 voll eingezahlten auf den Namen lautenden Stückaktien an der APKV den Nominalwert der Grundkapitalerhöhung in Höhe von 500 EUR an der AZ-D wesentlich übersteigt.

Die Kosten, die der AZ-D durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehen werden, sind daher durch den die nominale Kapitalerhöhung übersteigenden Wert, der in der Kapitalrücklage der AZ-D ausgewiesen wird, ausreichend gedeckt.

Warth & Klein
Grant Thornton

E. ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

Auf der Grundlage des uns vorliegenden Entwurfs des Ausgliederungsvertrags kommen wir abschließend zu folgenden Prüfungsfeststellungen:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 142 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 183 Abs. 3 und § 34 AktG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien an der Allianz Deutschland AG erreicht.

Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Düsseldorf, 21. Februar 2011

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WARTH & KLEIN GRANT THORNTON AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜSSELDORF

Dr. Martin Jonas
Wirtschaftsprüfer

Dr. Heike Wieland-Blöse
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1

Ausfertigung

Amtsgericht München -Registergericht-
Infanteriestr. 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-06
Fax: 089/5597-3560

28.01.2011

Bei Antwort bitte angeben: Unser Geschäftszeichen
HRB 158878 (Fall 45)

In der Handelsregistersache

Allianz Deutschland AG, Sitz: München

ergeht folgender

Beschluss:

Zum Prüfer der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen wird

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenstr. 47, 40479 Düsseldorf

bestellt.

Der Geschäftswert wird auf 10.000,-- EUR EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zulässig.

Die Beschwerde ist **binnen einer Frist von einem Monat** unter Angabe des Geschäftszeichens beim **Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

gez.
Eder, Richterin am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift:
München, den 31.01.2011

Hartmann, Urkundenbeamtin der
Geschäftsstelle

Anlage 2

Finaler Entwurf vom 21. Februar 2011

UR.-Nr. ...../2011

Verhandelt zu München am ...2011

Vor mir, dem unterzeichneten

Notar Dr. Tilman Götte
mit dem Amtssitz in 80333 München,
Maximiliansplatz 12

der sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der Allianz SE, Königinstr. 28, 80802 München, begab,

erschienen heute:

1.) Frau Petra Losem, geb. 19.9.1970
geschäftsansässig: Königinstr. 28, 80802 München;
2.) Herr Dr. Hans-Konrad Ress, geb. 9.1.1967
geschäftsansässig: Königinstr. 28, 80802 München;

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienene zu 1.) erklärte, nachfolgend nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragene Allianz SE mit Sitz in München zu handeln.

Der Erschienene zu 2.) erklärte, nachfolgend ebenfalls nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 158878 eingetragene Allianz Deutschland AG mit Sitz in München zu handeln.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, bitten um Beurkundung des nachfolgenden

Ausgliederungs- und Übernahmevertrages

zwischen

der Allianz Deutschland AG, München,

– als **übernehmender Rechtsträger** –

und

der Allianz SE, München,

– als **übertragender Rechtsträger** –

I.
Vorbemerkung

(1) Alleinige Aktionärin der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 158878 eingetragenen Allianz Deutschland AG (nachfolgend „**AZ-D**“) mit Sitz in München, deren Grundkapital EUR 200.500.500,00 beträgt, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragene Allianz SE. Das Grundkapital der AZ-D ist eingeteilt in 200.500.500,00 auf den Namen lautende Stückaktien.

(2) Die Allianz SE ist Inhaberin von:

a) 3.060 teileingezahlten vinkulierten Namensaktien (WKN 722422) sowie 4.618 voll eingezahlten vinkulierten Namensaktien (WKN 722420) im Nennwert von je EUR 5.113 der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 75727 eingetragenen Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend „**AZ-Vers**“);

b) 10.200 voll eingezahlten, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 750 der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2212 eingetrage-

nen Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend „**APKV**“)

(3) Es ist beabsichtigt, dass die Allianz SE (a) die von ihr gehaltenen AZ-Vers-Aktien und (b) die von ihr gehaltenen APKV-Aktien im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die AZ-D überträgt.

II.

§ 1
Ausgliederung

Allianz SE als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG den in Ziffer II, § 4 diese Vertrages spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die AZ-D als übernehmenden Rechtsträger.

§ 2
Ausgliederungsstichtag und Schlussbilanz

(1) Die Übertragung gemäß § 1 erfolgt im Verhältnis zwischen Allianz SE und AZ-D mit Wirkung zum 1. Januar 2011, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungsstichtag**“).

(2) Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen Allianz SE und AZ-D alle auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bezogenen Handlungen des übertragenen Rechtsträgers jeweils als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

(3) Der Ausgliederung wird die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

versehene Bilanz der Allianz SE zum 31. Dezember 2010 als Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

§ 3
Gegenleistung

(1) Die AZ-D gewährt der Allianz SE als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens gemäß Ziffer II, § 4 dieses Vertrages kostenfrei 500 neue Stückaktien an der AZ-D mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,-. Die neuen Aktien sind ab dem 1.1.2011 gewinnberechtigt.

(2) Zur Durchführung der Ausgliederung wird die AZ-D ihr Grundkapital von derzeit EUR 200.500.500,00 um EUR 500,00 auf EUR 200.501.000,00 erhöhen. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

(3) Soweit der Wert des auf die AZ-D auszugliedernden Vermögens die Höhe des auf die neuen Aktien entfallenden Grundkapitals überschreitet, ist der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der AZ-D einzustellen.

§ 4
Übertragung des auszugliedernden Vermögens

Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger nachfolgendes Vermögen:

(a) 7.678 auf den Namen lautende vinkulierte Aktien der AZ-Vers im Nennbetrag von je EUR 5.113, von denen 4.618 Stück (WKN 722420) voll eingezahlt und 3.060 Stück (WKN 722422) mit je rund EUR 1.279,67 teileingezahlt sind, und die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag näher bezeichnet werden;

(b) 10.200 Stück voll eingezahlte auf den Namen lautende, vinkulierte Stückaktien der APKV Stücke-Nr. 189801 bis 200000 (WKN 845150) verwahrt in Depot Nr. 2201533451001 bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

AZ-Vers und APKV haben der Übertragung der Aktien auf die AZ-D zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen sind diesem Vertrag als **Anlagen 2 und 3** beigefügt.

§ 5
Vollzug

(1) Die Übertragung des von der Ausgliederung erfassten Vermögens und der von der Ausgliederung erfassten sonstigen Rechte und Pflichten erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Allianz SE (nachfolgend „**Vollzugsdatum**“).

(2) Der übertragende Rechtsträger wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Vertrages und dem Vollzugsdatum über die nach diesem Vertrag zu übertragenden Vermögensgegenstände nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfügen.

§ 6
Besondere Rechte und besondere Vorteile

Besondere Rechte und Vorteile gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder besondere Vorteile gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder für einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Abschlussprüfer werden nicht gewährt.

§ 7
Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

Für die Mitarbeiter der AZ-SE ist der Betriebsrat der Allianz SE, München sowie der Konzernbetriebsrat des Allianz Konzerns zuständig. Für die Mitarbeiter der AZ-D sind der Gesamtbetriebsrat der AZ-D sowie der Konzernbetriebsrat des Allianz Konzerns zuständig. Folgen im Sinn von § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG ergeben sich aufgrund der Ausgliederung weder für die Arbeitnehmer noch für deren Vertretungen.

§ 8
Spaltungsprüfung, Spaltungsbericht

(1) Gemäß § 142 Abs. 1 UmwG i.V.m § 183 Abs. 3 AktG hat eine Prüfung der Sacheinlage durch einen unabhängigen Prüfer stattgefunden.

(2) Die Vorstände der AZ-SE und der AZ-D haben gemäß § 127 i.V.m § 142 Abs. 2 UmwG einen Gemeinsamen Spaltungsbericht „Ausgliederungsbericht“ erstattet.

§ 9
Bedingung/Zustimmung

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der beteiligten Rechtsträger mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens ¾ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gemäß § 125 i.V.m § 65 Abs. 1 UmwG durch Spaltungsbeschluss zustimmen.

§ 10
Kosten

(1) Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft alleine.

(2) Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister trägt jede Partei selbst.

§ 11
Anlagen

Auf die Anlagen 1 bis 3, die dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügt sind, wird gemäß § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Die Beteiligten haben auf das Vorlesen verzichtet, statt dessen wurden ihnen die Anlagen 1 bis 3 zur Kenntnisnahme vorgelegt, sie wurden von ihnen genehmigt und nach § 14 BeurkG unterschrieben.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessen Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht

hätten. Beide Parteien sind, soweit erforderlich, zur Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet.

III.
Hinweise

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- die Ausgliederung erst mit Eintragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird, die erst dann erfolgt, wenn die Ausgliederung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen worden ist, § 130 Abs. 1 UmwG;

- sich eventuell eine Schadensersatzpflicht der Vertretungsorgane der beteiligten Rechtsträger nach § 25 UmwG ergeben kann;

- weitere Haftungsvorschriften bestehen können.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorlage ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.